Autor: Robert Papst
Dokumenttyp: Aufsatz
Literaturnachweis: BB 2026, 1923-1929 juris
Quelle: BB
Fachmedien Recht und Wirtschaft | dfv Mediengruppe | Frankfurt am Main
Fundstelle: BB 2026, 1923-1929
Zitiervorschlag: Papst, BB 2026, 1923-1929

Post-M&A-Streitigkeiten vor deutschen Commercial CourtsDieser Aufsatz basiert auf einem Vortrag, den der Verfasser am 24.2.2026 auf der M&A-Konferenz des Betriebs-Berater in Düsseldorf gehalten hat.

Dr. Robert Papst, VROLG

Erklärtes Ziel des am 1.4.2025 in Kraft getretenen Justizstandort-Stärkungsgesetzes ist es, dem Abwandern bedeutender Wirtschaftsstreitigkeiten in andere Rechtsordnungen und in die Schiedsgerichtsbarkeit entgegenzuwirken. Als prominentestes Beispiel für ein Abwandern in die Schiedsgerichtsbarkeit nennt der Gesetzgeber Streitigkeiten “im Bereich der Unternehmenskäufe und Unternehmensübernahmen” (BT-Drs. 20/8649, 16). Herzstück des Justizstandort-Stärkungsgesetzes ist das erstinstanzliche Verfahren gemäß §§ 610 ff. ZPO vor den neuen, auf der Grundlage des § 119b GVG eingerichteten Commercial Courts. In diesem Beitrag soll daher aus der bisherigen Praxis der Commercial Courts auf dem Sachgebiet Post-M&A berichtet werden. Darüber hinaus soll auf ausgewählte, für Post-M&A-Streitigkeiten besonders relevante prozessuale Aspekte des erstinstanzlichen Commercial Court-Verfahrens eingegangen werden.

I. Ausgangslage

Das Narrativ, Post-M&A-Streitigkeiten würden seit jeher fast ausschließlich vor Schiedsgerichten ausgetragen, trifft in dieser Allgemeinheit nicht zu. Belastbare empirische Erkenntnisse liefert die Tätigkeit der Anfang 2022 eingerichteten Post-M&A-Spezialkammern (24. Zivilkammer und 2. KfH) des LG Düsseldorf. Das Land NRW hat als erstes Bundesland bereits zum 1.1.2022 die Zuständigkeit für jegliche Streitigkeiten aus Unternehmenstransaktionen mit einem Streitwert i. H. v. mehr als 500 000,00 Euro landesweit erstinstanzlich beim LG Düsseldorf und zweitinstanzlich beim OLG Düsseldorf konzentriert (§ 21 Abs. 1 JuZuVo NRW, vormals § 1 NRWUntTransGerZustVO). Der Verfasser war ca. dreieinhalb Jahre Vorsitzender dieser Spezialkammern und hat in dieser Zeit mehr als 60 Post-M&A-Verfahren geleitet. Dabei ergab sich folgendes Bild: Die Hauptsachverfahren betrafen nahezu ausschließlich Transaktionen im Bereich des Mittelstands. In Einzelfällen betrafen die Hauptsacheverfahren auch deutlich größere Transaktionen. So wurde z. B. in einem Fall der Anspruch aus einem Share Purchase Agreement (SPA) auf Abgabe einer Patronatserklärung in Milliardenhöhe eingeklagt. Auch wenn an einigen Rechtsstreitigkeiten Unternehmen vor allem aus Frankreich und den Benelux-Ländern, aber auch z. B. aus dem angelsächsischen Rechtsraum beteiligt waren, ging es in der deutlich überwiegenden Anzahl der Fälle um innerdeutsche Transaktionen. Thematisch deckten die Verfahren die gesamte Palette des typischen Post-M&A ab, angefangen von der Verletzung selbständiger Garantien

(z. B. Bilanzgarantien, Compliance-Garantien, Informationsgarantien, Garantien zu wesentlichen Verträge), über den Klassiker der vorsätzlichen *culpa in contrahendo* bis hin zu Wettbewerbsverbotsklauseln, Streitigkeiten aus Begleitvereinbarungen (z. B. *Transitional Service Agreements*), der Haftung von Rechtsanwälten und Steuerberatern aus transaktionsbezogenen Mandaten und der Klage von M&A-Beratern auf Erfolgshonorar. Nach der Erfahrung des Verfassers als ehemaliger auf (*transactional*) M&A und Post-M&A spezialisierter Rechtsanwalt und als aktiver Schiedsrichter lässt sich sagen, dass die rechtlichen Fragestellungen häufig dieselben waren wie bei Post-M&A-Streitigkeiten mit höheren Streitwerten, wie sie typischerweise vor Schiedsgerichten ausgetragen werden. Der Großteil der Rechtsstreitigkeiten vor den Post-M&A-Kammern des LG Düsseldorf mündete nach häufig sehr intensiven Güteverhandlungen in Prozessvergleichen. In Verfahren deseinstweiligen Rechtsschutzes, der gemäß § 1033 ZPO auch bei Vorliegen einer Schiedsvereinbarung vor den ordentlichen Gerichten gesucht werden kann, reichten die Streitwerte hinauf bis zu 396 Mio. Euro (lässt man § 39 Abs. 2 GKG außer Betracht).

Der präzise Befund lautet also: Je höher der Streitwert, desto wahrscheinlicher werden Post-M&A-Hauptsacheverfahren vor Schiedsgerichten ausgetragen. Post-M&A-Hauptsacheverfahren mit sehr hohen Streitwerten werden nahezu ausschließlich vor Schiedsgerichten ausgetragen.

Für diesen Befund gibt es unterschiedliche Gründe, die der Gesetzgeber mit dem Justizstandort-Stärkungsgesetz zum Teil adressiert hat. Primäres Ziel des Gesetzgebers war es, für bedeutende Wirtschaftsstreitigkeiten ein zeitgemäßes, schnelles, effizientes und qualitativ hochwertiges Verfahren zu Verfügung stellen.[1] Nach den ersten Rückmeldungen aus der Praxis sind die Prozessparteien mit Schnelligkeit, Effizienz und Qualität der deutschen Commercial Courts sehr zufrieden. Wesentlich dazu beigetragen hat sicherlich, dass die entsprechenden Oberlandesgerichte im konstruktiven Wettbewerb untereinander ihre Commercial Courts mit ausreichend personellen Ressourcen ausgestattet und hierbei auf die Expertise der eingesetzten Richter geachtet haben. Den vielfach monierten Wettbewerbsnachteil deutscher staatlicher Gerichte, nämlich die Öffentlichkeit der mündlichen Verhandlung, hat der Gesetzgeber mit dem neu geschaffenen § 273a ZPO, dessen Anwendung nicht auf Commercial Courts und Commercial Chambers beschränkt ist, teilweise ausgeglichen. Die Attraktivität für internationale Streitigkeiten soll dadurch erhöht werden, dass die Parteien die Verfahren vor deutschen Commercial Courts und Commercial Chambers gemäß § 184a GVG in englischer Sprache führen können. Die gerade bei Post-M&A-Streitigkeiten bedeutsame Flucht vor der AGB-Kontrolle in die Schiedsgerichtsbarkeit und in ausländische Rechtsordnungen etwa der Schweiz oder Englands hat der Gesetzgeber hingegen nicht adressiert.[2] Vor dem Commercial Court Düsseldorf, dem Berufungsspezialsenat für Post-M&A-Streitigkeiten (37. Zivilsenat) des OLG Düsseldorf und den Post-M&A-Spezialkammern des LG Düsseldorf wurde die AGB-Kontrolle von Haftungsausschlüssen und -beschränkungen in M&A-Verträgen bislang allerdings nicht geltend gemacht. Auch der BGH hat bislang nicht entscheiden müssen, ob er den überzeugenden Argumenten gegen eine AGB-Kontrolle folgt oder zumindest die von ihm

angenommene Indizwirkung der §§ 308 und 309 BGB bei M&A-Verträgen als widerlegt ansieht.

II. Commercial Courts für Post-M&A-Streitigkeiten - bisheriger Geschäftsanfall

Von den neun bislang eingerichteten Commercial Courts können fünf Commercial Courts (Düsseldorf, Frankfurt a. M., Stuttgart, Hamburg und Celle) auch in Post-M&A-Streitigkeiten im Sinne von § 119b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 GVG angerufen werden. Der Commercial Court Stuttgart unterliegt dabei gemäß § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 ZuVOJu BW einer Beteiligungsschwelle in Höhe von 3 % der Anteile an einem Unternehmen.

Im ersten Jahr (d. h. bis März 2026) des Inkrafttretens des Justizstandort-Stärkungsgesetzes sind insgesamt etwas mehr als 20 erstinstanzliche Verfahren bei sämtlichen deutschen Commercial Courts eingegangen. Hiervon entfielen zwölf Verfahren auf den Commercial Court Düsseldorf. Von diesen zwölf Verfahren betrafen sechs Verfahren Post-M&A-Streitigkeiten, für die der Commercial Court-Senat für gesellschaftsrechtliche und Post-M&A-Streitigkeiten des OLG Düsseldorf zuständig ist. Hinzugekommen ist mittlerweile eine gesellschaftsrechtliche Streitigkeit vor dem Commercial Court Düsseldorf. An drei dieser sieben Verfahren war jeweils zumindest eine ausländische Prozesspartei beteiligt. Vier Post-M&A-Verfahren sind mittlerweile beendet. In einem der Post-M&A-Verfahren beantragte die ausländische Partei die Verfahrensführung in englischer Sprache (§ 184a GVG), was die deutsche Gegenseite jedoch ablehnte. Die Post-M&A-Verfahren des Commercial Court Düsseldorf betrafen das bekannte Spektrum der Post-M&A-Streitigkeiten, d. h. vor allem selbständige Garantien und die *culpa in contrahendo*, aber in einem Verfahren auch ein vertragliches Wettbewerbsverbot aus einem SPA und in einem anderen Verfahren eine Erfolgsvergütung aus einem M&A-Beratungsvertrag. Andere Commercial Courts waren im ersten Jahr allenfalls in sehr wenigen Einzelfällen mit Post-M&A-Streitigkeiten befasst.

III. Wege zum Commercial Court

Bei den deutschen Commercial Courts handelt sich um ein freiwilliges Angebot. Sie sind für Streitigkeiten mit einem Streitwert in Höhe von mindestens 500 000,00 Euro innerhalb der ihnen durch eine Rechtsverordnung des jeweiligen Bundeslandes zugewiesenen Sachgebiete nur dann zuständig, wenn

- die Parteien dies in einer Gerichtsstandsvereinbarung oder nach Entstehen eines Rechtsstreits in einer Ad-hoc-Vereinbarung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart haben (§ 119b Abs. 2 S. 1 GVG),
- der Rechtsstreit vom Landgericht gemäß § 611 Abs. 1 ZPO an den Commercial Court verwiesen wird, weil die Verweisung in der Klageschrift beantragt worden war und der Beklagte bis zum Ablauf der Klageerwiderungsfrist zugestimmt hat oder die Verweisung in der Klageerwiderung beantragt worden war und der Kläger innerhalb der hierfür gesetzten Frist zugestimmt hat, oder
- wenn der Beklagte sich auf eine vor dem Commercial Court erhobene Klage rügelos einlässt (§ 119b Abs. 2 S. 3 GVG).

In der Anfangszeit wurden die Verfahren vor allem im Wege der Verweisung gemäß § 611 ZPO vor die Commercial Courts gebracht. Das bundesweit erste erstinstanzliche Commercial Court-Verfahren - eine Post-M&A-Streitigkeit - ging auf diese Weise bereits am 23.4.2025 beim Commercial Court Düsseldorf ein. Mittlerweile werden Verfahren immer häufiger aufgrund von Ad-hoc-Vereinbarungen unmittelbar vor deutsche Commercial Courts gebracht. Es ist dem Verfasser außerdem aus erster Hand aus der Praxis berichtet worden, dass Gerichtsstandsklauseln, die die Zuständigkeit deutscher Commercial Courts vorsehen, mittlerweile Einzug in erste Anteilskaufverträge gefunden haben.

Der angerufene Commercial Court hat das Sachgebiet und das Erreichen des Mindeststreitwertes von Amts wegen zu prüfen.[3] Eine rügelose Einlassung begründet wegen des eindeutigen Wortlauts von § 119b Abs. 2 S. 3 GVG die Zuständigkeit des Commercial Courts insoweit nicht.[4] Wird der Mindest-

streitwert von 500 000,00 Euro verfehlt oder fällt der Rechtsstreit nicht in ein ihm zugewiesenes Sachgebiet, hat der Commercial Court den Rechtsstreit gemäß § 610 Abs. 1 ZPO i. V. m. § 281 ZPO auf Antrag des Klägers an das sachlich zuständige Gericht zu verweisen und ohne Verweisungsantrag des Klägers die Klage als unzulässig abzuweisen.[5] Umgekehrt ist der Commercial Court an Verweisungsbeschlüsse des Landgerichts gemäß §§ 611 Abs. 3 i. V. m. 281 Abs. 2 S. 4 ZPO gebunden, es sei denn, es liegt Willkür vor.

Wenn der Zuständigkeitsstreitwert für den Commercial Court erst durch Klageerweiterung oder Widerklage erreicht wird, hat sich das angerufene Gericht gemäß § 611 Abs. 2 ZPO auf Antrag einer Partei für unzuständig zu erklären und den Rechtsstreit an den Commercial Court zu verweisen, sofern die Parteien die Anrufung des Commercial Courts vereinbart haben oder mit der Verweisung einverstanden sind. Wenn der Streitwert unter die Grenze von 500 000,00 Euro sinkt, gilt gemäß § 261 Abs. 3 Nr. 2 ZPO hingegen der Grundsatz der *perpetuatio fori*.

IV. Umfassende Zuständigkeit für Post-M&A-Streitigkeiten

Die in § 119b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 GVG erfassten Post-M&A-Streitigkeiten sind erfreulich weit formuliert. Danach können die Bundesländer ihrem jeweiligen Commercial Court jegliche “Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Erwerb eines Unternehmens oder von Anteilen an einem Unternehmen” zuweisen. Anders als in den Fällen des § 119b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GVG müssen die Parteien nicht Unternehmer im Sinne von § 14 BGB sein. Es werden nicht nur die Rechtsgeschäfte Kauf (*Asset Deals* und *Share Deals*), Tausch und Schenkung erfasst, sondern auch jegliche sonstigen Erwerbstatbestände wie Kapitalerhöhungen, Beteiligungserwerbe bei Umwandlungsmaßnahmen oder der Ausübung von gesellschaftsvertraglichen Optionsrechten in einem Joint Venture oder der Erwerb im Wege der gesellschaftsrechtlichen Auseinandersetzung.[6] Dabei erscheint es angesichts der bewusst neutralen Formulierung vertretbar, auch den Erwerb durch Erbfall hierunter zu subsumieren.[7] Es werden ausdrücklich nicht nur Streitigkeiten aus, sondern auch jegliche Streitigkeiten “im Zusammenhang mit” dem Erwerbsvorgang erfasst. Bei einer derart weiten Formulierung (“im Zusammenhang mit”) in Gerichtsstands- oder Schiedsvereinbarungen ist nach der Rechtsprechung des BGH eine

umfassende Zuständigkeit gewollt, der auch solche Auseinandersetzungen unterworfen sein sollen, die den eigentlichen Vertragsgegenstand nicht unmittelbar betreffen, sondern dazu nur in mittelbarer Beziehung stehen.[8] Dies muss für die bewusst weit gewählte Formulierung in § 119b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 GVG entsprechend gelten. Erfasst sind daher auch quasi-vertragliche und deliktische Ansprüche sowie Ansprüche aus und im Zusammenhang mit jeglichen Begleitvereinbarungen (z. B. Gesellschaftervereinbarungen) der Transaktionsparteien untereinander sowie Streitigkeiten mit Dritten, die in einem sachlichen Zusammenhang mit dem Erwerb eines Unternehmens oder einer Unternehmensbeteiligung stehen.[9] Letzteres schließt z. B. Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit Begleitvereinbarungen mit Dritten, wie etwa *Transitional Service Agreements*, Bürgschaften, Patronatserklärungen oder Treuhandverträgen und aus Beratungsverträgen etwa mit Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern und M&A-Beratern, aber auch aus W&I-Versicherungen ein.

Allein gesellschaftsrechtliche Beschlussmängelstreitigkeiten, d. h. Nichtigkeitsfeststellungs- und Beschlussanfechtungsklagen, sowie unternehmensrechtliche Verfahren nach § 71 Abs. 2 Nr. 4 GVG und

nach § 375 FamFG sind gemäß § 119b Abs. 1 S. 4 GVG auch dann von der Zuständigkeit der deutschen Commercial Courts ausgeschlossen, wenn sie einen Zusammenhang zu einer der im vorangegangenen Absatz genannten Erwerbstatbestände aufweisen. Dieser Ausschluss gilt jedoch nur dann, wenn der Antrag selbst auf die Feststellung der Nichtigkeit oder auf die Nichtigerklärung eines Beschlusses gerichtet ist, nicht jedoch bereits dann, wenn die Rechtmäßigkeit eines Beschlusses inzident als Vorfrage zu prüfen ist.[10]

V. Kompetenz-Kompetenz der deutschen Commercial Courts

Gemäß § 545 Abs. 2 ZPO ist es dem BGH verboten, zu prüfen, ob die erstinstanzliche sachliche, örtliche und funktionelle Zuständigkeit zu Unrecht angenommen oder verneint worden ist. Nach der Rechtsprechung des BGH gilt dies auch dann, wenn das Oberlandesgericht erstinstanzlich tätig geworden ist,[11] auch bei ausschließlicher Zuständigkeit eines anderen Gerichts[12] und auch in Fällen, in denen sich die erstinstanzliche Zuständigkeit aus einer Gerichtsstandsvereinbarung ergibt.[13] Nach der ständigen Rechtsprechung des BGH gilt dieses Verbot selbst dann, wenn die Revision zur Klärung der erstinstanzlichen Zuständigkeit ausdrücklich zugelassen worden ist.[14] Im Anwendungsbereich von § 545 Abs. 2 ZPO ist auch ein erstmals im Revisionsverfahren - hilfsweise - gestellter Verweisungsantrag nicht zulässig.[15]

Der BGH hat offengelassen, ob eine Überprüfung der Zuständigkeit im Revisionsverfahren ausnahmsweise dann erfolgen kann, wenn die Entscheidung des Tatrichters auf Willkür oder einer Verletzung des rechtlichen Gehörs beruht, führt aber gleichzeitig aus, eine möglicherweise beachtliche objektive Willkür setze voraus, dass ein Richterspruch objektiv unter keinem denkbaren Aspekt rechtlich vertretbar sei und sich daher der Schluss aufdränge, dass er auf sachfremden Erwägungen beruhe.[16] Fehlerhafte Rechtsanwendung allein mache eine Gerichtsentscheidung nicht willkürlich; Willkür liege vielmehr erst dann vor, wenn eine offensichtlich einschlägige Norm nicht berücksichtigt, der Inhalt einer Norm in krasser Weise missverstanden oder sonst in nicht mehr nachvollziehbarer Weise angewendet werde.[17]

Angesichts dieser Kompetenz-Kompetenz ist zu erwarten, dass die deutschen Commercial Courts ihre Zuständigkeit im Zweifel bejahen werden, um das vom Gesetzgeber mit dem Justizstandort-Stärkungsgesetz verfolgte Ziel, den Justizstandort Deutschland zu stärken, zu erreichen. Die internationale Zuständigkeit ist in der Revisionsinstanz jedoch uneingeschränkt zu überprüfen.[18]

VI. Zweigliedriger Instanzenzug mit privilegiertem Zugang zum BGH - eingliedriger Instanzenzug durch Revisionsverzicht möglich

Der Instanzenzug wird zum einen dadurch optimiert, dass das erstinstanzliche Verfahren als umfassende Tatsacheninstanz vor den Oberlandesgerichten als Commercial Courts geführt wird, die ansonsten lediglich als Berufungsgericht zuständig wären.[19] Dies bietet den Vorteil, dass die Oberlandesgerichte - bezogen auf das einzelne Verfahren - regelmäßig über größere zeitliche Ressourcen verfügen.[20] Hinzu kommt, dass die Commercial Court-Senate gemäß § 610 Abs. 1 ZPO stets in voller Besetzung entscheiden. Da das Berufungsverfahren seit dem 1.1.2002 ohnehin keine vollständige Tatsacheninstanz mehr ist, fällt der Verzicht hierauf nicht ins Gewicht.

Zum anderen ist die Revision gegen die Urteile der Commercial Courts gemäß § 614 ZPO zulassungsfrei. Dies wird überwiegend als wertvolle Privilegierung angesehen, da der Erfolg von Nichtzulassungsbeschwerden erfahrungsgemäß bei (nur) knapp zehn Prozent liegt.[21] Wem ein zweigliedriges Verfahren zu langwierig ist, kann bereits mit der Vereinbarung zur Zuständigkeitsbegründung auf das

Rechtsmittel der Revision wechselseitig verzichten.[22] Ein derartiger Rechtsmittelverzicht ist bereits vor Klageerhebung möglich.[23] Der BGH hat zwar offengelassen, inwieweit eine Beschränkung der Parteiautonomie aus der Erwägung folgt, dass die Parteien sich ihrer Entschlussfreiheit nicht unbegrenzt berauben können, etwa durch die Abrede, auf ein Rechtsmittel für alle in Zukunft zwischen ihnen entstehenden Prozesse zu verzichten.[24] Um einen derartigen gänzlich unbeschränkten und unüberschaubaren Verzicht geht es indes nicht, wenn zwei Parteien in einer Gerichtsstandsklausel einen Rechtsmittelverzicht im Hinblick auf die aus und im Zusammenhang mit einem konkreten Vertragsverhältnis resultierenden

Rechtsstreitigkeiten vereinbaren. Es sollte außerdem ohne Weiteres möglich sein, anstelle eines Revisionsverzichts lediglich auszuschließen, die Revision auf Verfahrensfehler (z. B. bei der Beweiserhebung) zu stützen, die gemäß § 557 Abs. 3 S. 2 ZPO nur auf entsprechende Rüge hin zu prüfen sind.[25] Unklar ist hingegen, ob die Parteien die Sachprüfung, die der BGH gemäß § 557 Abs. 3 S. 1 ZPO auch ohne entsprechende Rüge durchzuführen hat, wirksam beschränken können, etwa um, wie im Schiedsverfahren, ein Verbot der *révision au fond* zu erreichen.[26] Zu berücksichtigen ist schließlich, dass ausländisches Recht nach der Rechtsprechung des BGH grundsätzlich nicht revisibel ist.[27] Die Parteien können sich also verpflichten, die auf die rechtsfehlerhafte Ermittlung des ausländischen Rechts gestützte Verfahrensrüge[28] nicht zu erheben.

VII. Organisationstermin und Verfahrensvereinbarungen

Die in der Praxis relevanteste verfahrenstechnische Neuerung besteht darin, dass die Commercial Courts gemäß § 612 ZPO “so früh wie möglich” einen Organisationstermin durchzuführen haben, in dem sie mit den Parteien “Vereinbarungen über die Organisation und den Ablauf des Verfahrens” treffen sollen. Dies soll maßgeschneiderte Verfahren ermöglichen. Das bisherige, sehr positive Feedback der Prozessparteien zeigt, dass dies regelmäßig gelingt.

1. Ablauf des Organisationstermins und mögliche Gegenstände der Erörterung

Der Organisationstermin soll dazu dienen, den Sach- und Streitstoff zu systematisieren, abzuschichten und um Vereinbarungen zu einem Verfahrensfahrplan zu treffen.[29] Als Vorbild diente dem Gesetzgeber die *Case Management Conference* im Schiedsverfahren.[30] Der Organisationstermin ist gemäß § 612 ZPO durchzuführen, sofern keine sachlichen oder organisatorischen Gründe entgegenstehen. Letzteres kann z. B. der Fall sein, wenn nur eine Rechtsfrage zu entscheiden ist, oder in Verfahren des einstweiligen Rechtschutzes. Im Regelfall sollte der Organisationstermin nach Eingang der Klageerwiderung stattfinden.[31] Auch die Durchführung weiterer Organisationstermine (z. B. entsprechend einer *Mid-stream Conference* oder einer *Prehearing Conference* im Schiedsverfahren) kann sinnvoll sein.[32] Es ist häufig empfehlenswert, dass die Parteien neben ihren Prozessvertretern teilnehmen.[33]

Der Organisationstermin ist eine informelle, nicht öffentliche[34] Besprechung, die per Telefon- oder Videokonferenz geführt werden kann, um Terminverlegungsanträge und damit zeitliche Verzögerungen zu vermeiden.[35] Da er keine mündliche Verhandlung ist, kann in ihm auch kein Versäumnisurteil nach

§§ 330, 331, 345 ZPO ergehen.[36] Die Parteien können einen oder mehrere Organisationstermine auch mit dem schriftlichen Verfahren nach § 128 Abs. 2 ZPO kombinieren.[37] Es spricht im Übrigen nichts dagegen, die beiderseitige Zustimmung zum Übergang in das schriftliche Verfahren bereits in einer Gerichtsstandsvereinbarung zu vereinbaren.

Als Gegenstände der Erörterung in einem Organisationstermin kommen in Betracht:[38]

- Übergang in das schriftliche Verfahren nach § 128 Abs. 2 ZPO,
- Abschichtung von Teilen des Prozessstoffs (§§ 139 Abs.1 S. 3 und 146 ZPO),
- Abgesonderte Verhandlung über die Zulässigkeit der Klage mit entsprechendem Zwischenurteil (§ 280 ZPO),
- Zwischenurteile nach § 303 ZPO, z. B. über die Pflicht zur Vorlage von Urkunden (§§ 422, 423 ZPO) oder über ihre Echtheit (§§ 440 ff. ZPO),
- Zwischenurteil über den Grund (§ 304 ZPO),
- Zwischenfeststellungsurteile über präjudizielle Rechtsverhältnisse (§ 256 Abs. 2 ZPO),
- Teilurteile (§ 301 ZPO),
- Trennung oder Verbindung von Verfahren (§§ 145, 147 ZPO),
- Aussetzung oder Ruhen des Verfahrens (§§ 148 f, § 251 ZPO),
- Verweisung vor den Güterichter (§ 278 Abs. 5 ZPO), Versuch einer außergerichtlichen Konfliktlösung (§ 278a ZPO) oder schriftlicher Vergleichsvorschlag (§ 278 Abs. 6 ZPO),
- Beschränkung der Beweisführung auf bestimmte Beweismittel,[39]
- vorterminliche Hinzuziehung eines Sachverständigen (§ 144 Abs. 1 ZPO) oder Begutachtung (§ 358a S. 2 Nr. 4 ZPO),
- Durchführung eines Augenscheins (§ 144 Abs. 1 ZPO),
- Beibringung von Unterlagen (§ 142 ZPO),
- Einholung amtlicher Auskünfte oder Beiziehung von Akten (§ 273 Abs. 2 Nr. 2 ZPO),
- Beweiserhebung durch schriftliche Zeugenaussage (§ 377 Abs. 3 ZPO),
- Form der Gutachtenserstattung (schriftlich oder mündlich) oder Verwertung eines Gutachtens aus einem anderen Verfahren (§ 411a ZPO),
- Rechtshilfe (§§ 362 ff. ZPO) oder Videovernehmung (§ 284 Abs. 2 ZPO),
- Anordnung persönlichen Erscheinens (§ 141 ZPO),
- Gestattung oder Anordnung der Teilnahme per Videoverhandlung (§ 128a ZPO),
- Ergänzung und Ordnung des Parteivortrags (§ 273 Abs. 2 Nr. 1 ZPO), unter Umständen in elektronischer Relationstabelle.

Der Organisationstermin eignet sich auch zur Erfüllung der Erörterungs- und Hinweispflichten nach § 139 Abs. 1 und 2 ZPO.[40]

2. Verfahrensvereinbarungen - die erstaunliche Flexibilität der ZPO

Die Flexibilität der ZPO wird weithin unterschätzt. Nach der ständigen Rechtsprechung des BGH sind zweiseitige Verfahrensvereinbarungen, in denen sich eine Partei zu einem bestimmten prozessualen Verhalten verpflichtet, wirksam, wenn das vertraglich vereinbarte Verhalten möglich ist und weder gegen ein gesetzliches Verbot noch gegen die guten Sitten verstößt.[41] Beispiele hierfür sind wie bereits oben unter Ziffer VI. ausgeführt der Rechtsmittelverzicht und die Beschränkung

der Prüfung im Revisionsverfahren. Bei richtigem Verständnis unterliegt das erstinstanzliche Verfahren insoweit der Parteidisposition durch Verfahrensvereinbarung, als ein nachträglicher Verzicht nach § 295 Abs. 1 ZPO möglich ist. Bei einem vorhergehenden Verzicht durch Parteivereinbarung liegt in den Grenzen des § 295 ZPO von vornherein kein Verfahrensverstoß vor.[42] Das argumentum a maiore ad minus erscheint zwingend: Wenn es nach der Rechtsprechung des BGH möglich ist, sich prozessual beachtlich dazu zu verpflichten, eine bestimmte Klage überhaupt nicht zu erheben[43] oder ein Rechtsmittel nicht einzulegen, muss es erst recht möglich sein, sich dazu zu verpflichten, vor dem Tatrichter verzichtbare Rügen (§ 295 Abs. 1 ZPO) nicht zu erheben oder im Revisionsverfahren die nicht von Amts wegen zu berücksichtigenden Verfahrensfehler (§ 557 Abs. 3 S. 2 ZPO) nicht zu rügen.

§ 612 S. 1 ZPO sieht nunmehr vor, dass der Commercial Court im erstinstanzlichen Verfahren “mit den Parteien” - also dreiseitige - “Vereinbarungen über die Organisation und den Ablauf des Verfahrens trifft”. Anders als die seit jeher vom BGH anerkannten zweiseitigen Verfahrensvereinbarungen betreffen diese dann dasjenige, was ansonsten der Parteidisposition entzogen ist und der Entscheidung des Commercial Court-Senats oder der Verfahrensleitung durch den Vorsitzenden unterliegt. Hierzu zählt der Verfahrenskalender sozusagen als Pflichtprogramm des Organisationstermins. Der Verfahrenskalender wird von den Prozessparteien erfahrungsgemäß sehr geschätzt, macht er den Verfahrensablauf für sie doch deutlich berechenbarer. Der Verweis in § 612 S. 2 ZPO auf die ohnehin geltenden §§ 224, 296 und 356 ZPO läuft darauf hinaus, dass an Fristverlängerungs- und Terminsverlegungsanträge deutlich strengere Anforderungen zu stellen sind und formelhafte Hinweise auf temporäre Arbeitsüberlastungen, eingeschränkte Rücksprachemöglichkeiten mit dem Mandanten und Urlaubsabwesenheiten nicht mehr ausreichen.[44] Den Prozessparteien und -bevollmächtigten obliegt nunmehr die gesteigerte Organisationspflicht, alle vernünftigen Vorkehrungen gegen nicht unvorhersehbare Widrigkeiten zu treffen, die die Einhaltung des Verfahrenskalenders stören könnten.

Die ZPO setzt den Verfahrensvereinbarungen zwar gewisse Grenzen. Eine Verfahrensvereinbarung soll nicht möglich sein über[45]

- die Regeln zum elektronischen Rechtsverkehr (§§ 130a ff. ZPO) und die Verwendung von Verfahrensmanagementplattformen,
- die richterliche Hinweispflicht nach § 139 ZPO,
- den Grundsatz, dass eine Beweiserhebung nur über streitige und entscheidungserhebliche Tatsachen erfolgt,
- den *modus operandi* der Beweisaufnahme.

Dies erscheint auf den ersten Blick als selbstverständlich. Unter dem letztgenannten Stichwort soll es jedoch nicht möglich sein, die Aufnahme des Zeugenbeweises (Stichwort: *continental style versus cross examination*) grundsätzlich zu ändern oder anstelle der §§ 355 ff. ZPO etwa pauschal die "Rules on the Taking of Evidence" der "International Bar Association" ("IBA Rules") treten zu lassen.[46]

Diese enge Auffassung deckt sich gerade mit Blick auf die Urkundenvorlage (*Document Production*) jedoch nicht mit der Rechtsprechung des BGH: § 142 ZPO und § 422 ZPO in Verbindung mit § 810 BGB erlauben zwar grundsätzlich nicht den Ausforschungsbeweis, sondern setzen wegen des Beibringungsgrundsatzes grundsätzlich voraus, dass die Beweistatsache und die herauszugebende Urkunde hinreichend zu konkretisieren sind.[47] Kommt die anwaltlich vertretene Partei einer gegen den Beibringungsgrundsatz verstoßenden gerichtlichen Anordnung hingegen nach, verzichtet sie nach der Rechtsprechung des BGH gemäß § 295 Abs. 1 ZPO auf eine entsprechende Rüge für den Fall, dass das Tatgericht die vorgelegten Urkunden beweismäßig würdigt.[48] Denn die Vorschrift des § 295 Abs. 1 ZPO ist nach der unmissverständlichen Rechtsprechung des BGH auch auf Verletzungen des Beibringungsgrundsatzes durch das Gericht anwendbar, weil es "im Belieben der Parteien liegt, ob sie es zulassen wollen, dass sich das Gericht Tatsachenstoff selbst beschafft".[49] Denknotwendig sollten sich die Parteien dann auch im Wege einer zweiseitigen Verfahrensvereinbarung - ggf. bereits in einer Gerichtsstandsvereinbarung - dazu verpflichten können, gerichtliche Anordnungen gerichtet auf Urkundenvorlage nach Maßgabe z. B. der IBA Rules Folge zu leisten. Denn nach der Rechtsprechung des BGH ist § 142 Abs. 1 ZPO trotz des - verzichtbaren - Beibringungsgrundsatzes kein generelles Ausforschungsverbot zu entnehmen.[50] So darf nach der ständigen Rechtsprechung des BGH zum Patentverletzungsprozess - ohne entsprechende Verfahrensvereinbarung - gemäß § 142 Abs. 1 ZPO die Vorlegung einer Urkunde bereits dann angeordnet werden, wenn ein gewisser Grad an Wahrscheinlichkeit für eine Patentverletzung spricht und wenn die Vorlegung zur Aufklärung des Sachverhalts geeignet und erforderlich sowie auch unter Berücksichtigung der rechtlich geschützten Interessen des zur Vorlage Verpflichteten verhältnismäßig und angemessen ist;[51] dies scheint mit Art. 3 Ziff. 3 (b) der IBA Rules vom 17.12.2020 vereinbar zu sein. Weshalb sollte dies nicht durch entsprechende Verfahrensvereinbarung auf Post-M&A-Streitigkeiten übertragbar sein, etwa durch die Vereinbarung, dass die Parteien sich verpflichten, in einem Prozess gerichtlichen Anordnungen nach Maßgabe des Art. 3 der IBA Rules vom 17.12.2020 Folge zu leisten? Zur Konkretisierung der vorzulegenden Unterlagen verlangt der BGH für jegliche Streitigkeiten lediglich, dass diese "identifizierbar" sein müssen;[52] dies entspricht den Anforderungen der IBA Rules vom 17.12.2020 (Art. 3 Ziff. 3 (a)) an die Anordnung einer Urkundenvorlage. Die Nichtbefolgung einer Anordnung nach § 142 Abs. 1 ZPO ist nicht mit einer speziellen Sanktion bewehrt, sondern lediglich gemäß §§ 286, 427 S. 2 ZPO frei zu würdigen;[53] auch dies entspricht den IBA Rules vom 17.12.2020 (Art. 9 Ziff. 6 f.). Dass gerichtliche Vorlageanordnungen nach § 142 Abs. 1 ZPO wegen erweiterter materiell-rechtlicher Vorlagepflichten mit den Grundsätzen des deutschen Zivilprozesses vereinbar sein können, zeigen die §§ 33g, 89b GWB. Aus § 89d Abs. 4 S. 1 2. Hs. GWB ergibt sich zudem, dass nach Vorstellung des Gesetzgebers unabhängig von den Besonderheiten des Kartellschadensersatzes

auch vertraglich begründete Vorlagepflichten Anlass für Anordnungen nach § 142 Abs. 1 ZPO sein können. In der Gesetzesbegründung zu § 89d Abs. 4 GWB wird insoweit von "prozessualen Vorlage-

pflichten" gesprochen, die "auf einem Anspruch aus einem Vertrag beruhen".[54] Im Übrigen können die Parteien wie bereits oben unter Ziffer VI. ausgeführt wegen § 557 Abs. 3 S. 2 ZPO die Rüge von Verfahrensfehlern bei der Beweiserhebung für das Revisionsverfahren ausschließen. Hiervon abgesehen regelt § 810 BGB die materiell-rechtliche Pflicht zur Urkundevorlage nicht abschließend.[55] Die Parteien können nach § 311 Abs. 1 BGB materiell-rechtliche Urkundenvorlegungsverträge schließen.[56] Ein hieraus folgender Anspruch auf Urkundenvorlage ist im Zivilprozess dann mit einem Antrag nach § 422 ZPO geltend zu machen. Es wäre demnach möglich, dass sich die Parteien - ggf. zusätzlich - materiell-rechtlich zur Vorlage für den Fall verpflichten, dass das Gericht nach der Maßgabe der IBA Rules die Urkundenvorlage anordnet. Schließlich können die Parteien nach höchstrichterlicher Rechtsprechung und heute allgemeiner Meinung im Schrifttum in ihren Verträgen Beweislastvereinbarungen über materiell-rechtliche Tatbestandsmerkmale treffen.[57] Die Parteien könnten also auch durch materiell-rechtliche Vereinbarung regeln, dass denjenigen die Beweislast treffen soll, der einer Anordnung des Gerichts nach Maßgabe der IBA Rules nicht nachkommt. Dies ginge sogar über die IBA Rules noch deutlich hinaus. Lediglich vertragliche Vereinbarungen, die dem Gericht entgegen § 286 Abs. 1 ZPO eine bestimmte Beweiswürdigung vorschreiben sind nach herrschender Meinung unwirksam, weil die freie Beweiswürdigung als richterliche Aufgabe der Parteidisposition entzogen ist.[58] Die IBA Rules vom 17.12.2020 schreiben den Schiedsrichtern indes keine bestimmte Beweiswürdigung vor. Sie erlauben den Schiedsrichtern in Art. 9 Ziff. 6 f. die anordnungswidrige Nichtvorlage von Urkunden oder Nichtbeibringung sonstiger relevanter Beweismittel zum Nachteil der entsprechenden Partei zu würdigen, was dem auch im deutschen Zivilprozess geltenden Grundsatz entsprechen dürfte, dass der Tatrichter eine Beweisvereitelung im Rahmen der Beweiswürdigung berücksichtigen kann. Die IBA Rules verpflichten den Schiedsrichter jedoch nicht zu einer bestimmten Beweiswürdigung.

An dieser Stelle soll dahingestellt bleiben, ob eine häufig sehr aufwändige und kostspielige *Discovery* oder die Anwendung der IBA Rules angesichts der bestehenden Beweislastregeln Sinn macht, wenn der Rechtsstreit deutschem materiellen Recht unterliegt. Ist der Rechtsstreit ausländischem - etwa englischem oder US-amerikanischem - materiellen Recht unterworfen, das keine entsprechenden Beweislastregeln kennt, könnte die Anwendung z. B. der IBA Rules durchaus sinnvoll sein, insbesondere dann, wenn man den Auftrag des Gesetzgebers dahin versteht, auch dem Commercial Court in London Konkurrenz zu machen.[59]

Da nach der Rechtsprechung des BGH ein Verstoß gegen § 396 ZPO ebenfalls durch rügelose Einlassung gemäß § 295 Abs. 1 ZPO geheilt werden kann,[60] sollte es zudem möglich sein, im Wege einer dreiseitigen Verfahrensvereinbarung eine *Cross Examination* vorzusehen. Weil § 396 Abs. 1 ZPO jedoch bezweckt, die unbeeinflusste Aussage des Zeugen sicherzustellen,[61] erscheint es mit Blick auf den Beweiswert der Zeugenaussage weniger sinnvoll, in Abkehr von dieser Vorschrift eine *Cross Examination* zu vereinbaren.

Ein praktisches Bedürfnis besteht jedenfalls für Verfahrensvereinbarungen, mit denen die in § 169 Abs. 1 GVG angeordnete Öffentlichkeit der "Verhandlung vor dem erkennenden Gericht" vermieden wird. Der BGH hat unter Darlegung der uneinheitlichen Positionen der anderen Bundesgerichte ausdrücklich offengelassen, ob auf die Einhaltung der Öffentlichkeit gemäß § 295 Abs. 1 ZPO verzichtet werden kann.[62] Das BVerwG hat jüngst bekräftigt, dass die Befolgung des § 169 Abs. 1 GVG nach § 295 Abs. 1 ZPO verzichtbar ist; denn auch auf die mündliche Verhandlung kann nach § 101 Abs. 2 VwGO - dem Pendant zu § 128 Abs. 2 ZPO (schriftliches Verfahren) - verzichtet werden.[63] Es wäre mehr als wünschenswert, wenn sich der BGH dieser zwingenden Argumentation anschließen würde. Mit der Unwägbarkeit, ob ein absoluter Revisionsgrund vorliegt (§ 547 Nr. 5 ZPO), werden Parteien in großen Wirtschaftsstreitigkeiten allerdings kaum leben wollen. Zumindest sollten die Parteien den

Verzicht auf die erstinstanzliche Rüge der Nichteinhaltung von § 169 Abs. 1 GVG mit der Verpflichtung verbinden, den Revisionsgrund des § 547 Nr. 5 ZPO in einem etwaigen Revisionsverfahren nicht im Sinne von § 557 Abs. 3 S. 2 ZPO zu rügen. Denn auch die absoluten Revisionsgründe werden mit Ausnahme des § 547 Nr. 4 ZPO nur auf Rüge hin geprüft.[64] Eine andere Lösung wäre, dass die Parteien nichtöffentlich verhandeln und abschließend in das schriftliche Verfahren übergehen. Dann würde das Urteil nicht aufgrund der nichtöffentlichen mündlichen Verhandlung ergehen, was nach der Rechtsprechung des BGH für den Revisionsgrund des § 547 Nr. 5 ZPO erforderlich ist.[65] Die Parteien können im Übrigen mit dem Commercial Court das schriftliche Verfahren gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in Kombination mit einem oder mehreren nichtöffentlichen Organisationsterminen vereinbaren und sich auf schriftliche Zeugenerklärungen als Urkundenbeweis beschränken[66] oder mit dem Commercial Court die Beweisaufnahme durch den beauftragten Richter gemäß § 375 Abs. 1a ZPO vereinbaren, für die § 169 Abs.1 GVG nicht gilt.[67] Die Vernehmung durch den beauftragten Richter kann aufgrund der am 19.7.2024 in Kraft getretenen technikoffenen Neufassung des § 160a Abs. 1 ZPO zudem als Videoaufzeichnung vorläufig aufgenommen[68] und die Videoaufzeichnung den weiteren Senatsmitgliedern zur Kenntnis gegeben werden. Sollten die Voraussetzungen des § 375 ZPO für eine Zeugenvernehmung durch ein Mitglied des Commercial Court-Senats als beauftragter Richter (§ 361 ZPO) nicht vorliegen, wird ein etwaiger Verstoß gegen den Unmittelbarkeitsgrundsatz dann ebenfalls nach § 295 Abs. 1 ZPO geheilt.[69] Die ZPO lässt also genügend Spielraum, um die Verhandlungsöffentlichkeit durch Verfahrensvereinbarungen praktisch umfassend auszuschließen.

VIII. Englisch als Verfahrenssprache (§ 184a GVG) und mitlesbares Wortprotokoll (§ 613 ZPO)

Soweit ersichtlich ist bundesweit bislang keines der erstinstanzlichen Commercial-Court-Verfahren in englischer Sprache geführt worden. Es ist davon auszugehen, dass bei grenzüberschreitenden M&A-Transaktionen künftig häufiger Englisch als Verfahrenssprache in Gerichtsstandsklauseln vereinbart werden wird. Ob Englisch als Verfahrenssprache in nennenswertem Umfang Einzug halten wird, bleibt abzuwarten, da es dem BGH gemäß § 184b GVG frei steht, ob er das sich anschließende Revisionsverfahren in englischer oder in deutscher Sprache führt. Dies macht Englisch als Verfahrenssprache für viele weniger interessant.

Auch ein mitlesbares Wortprotokoll im Sinne von § 613 ZPO ist soweit ersichtlich bundesweit noch nicht angefertigt worden. Grund hierfür dürfte sein, dass das Angebot gerichtsfremder deutschsprachiger Court Reporter für mitlesbare Wortprotokolle außerordentlich begrenzt ist, was mit enormen Kosten und einem erheblichen zeitlichen Vorlauf verbunden wäre. Einige Commercial Courts (z. B. Düsseldorf, Frankfurt a. M., München und Celle) haben bereits erste Vorbereitungen für den Einsatz KI-gestützter Transkriptionssoftware getroffen, die z. B. in Düsseldorf und München eine Mitlesbarkeit gewährleisten soll. Zwar wird teilweise die Auffassung vertreten, § 613 Abs. 2 ZPO lasse nur den Einsatz von gerichtsfremden Protokollpersonen und nicht die Erstellung eines Wortprotokolls durch technische Mittel, insbesondere im Wege einer KI-gestützten Transkription zu.[70] Dies schließt angesichts der am 19.7.2024 in Kraft getretenen technikoffenen Neufassung des § 160a Abs. 1 ZPO indes nicht aus, dass sich die Parteien mit dem Gericht darauf einigen, dass das Wortprotokoll im Wege der Ton-

aufnahme vorläufig aufgezeichnet wird und die mitlesbare Transkription ein bis zur finalen Prüfung und Anbringung der Unterschriften durch den Vorsitzenden und den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle (§ 163 Abs. 1 ZPO) unverbindlicher vorläufiger Protokollentwurf als technisches Arbeitsmittel z. B. für Vorhalte in der Beweisaufnahme darstellt.[71] Hiervon abgesehen sollten die Sitzungssäle der Commercial Courts über professionelle Tonaufzeichnungsanlagen verfügen, die jedenfalls ein nicht mitlesbares Wortprotokoll im Sinne von § 160 S. 2 ZPO ermöglichen.[72]

IX. Fazit

Für diejenigen, die unabhängige staatliche Richter und das vorhersehbare Verfahren der ZPO mit der Möglichkeit der Beteiligung Dritter bevorzugen, sind die Vorzüge der neuen deutschen Commercial Courts (bei Erreichen des Mindeststreitwerts) unschlagbar. Der ZPO-Zivilprozess ist flexibel genug, damit die deutschen Commercial Courts auch für Post-M&A-Streitigkeiten mit höheren Streitwerten sehr attraktiv sein können. Nur wer sich diese Gestaltungsspielräume bewusst macht, kann sie im Organisationstermin oder in Gerichtsstandsvereinbarungen sinnvoll nutzen. Insbesondere die Öffentlichkeit der mündlichen Verhandlung (§ 169 Abs. 1 GVG) ist mit entsprechenden Verfahrensvereinbarungen effektiv beherrschbar.



Dr. Robert Papst, VROLG, Vorsitzender des Commercial Court-Senats für gesellschaftsrechtliche und Post-M&A- Streitigkeiten des OLG Düsseldorf sowie des Berufungssenats, der NRW-weit für Berufungen und Beschwerden in Post-M&A-Streitigkeiten mit Streitwerten über 500 000 Euro zuständig ist. Er ist außerdem als Schiedsrichter auf dem Gebiet Post-M&A aktiv.

Fußnoten

1) BT-Drs. 20/8649, 16.

2) Vgl. hierzu auch *Ostendorf*, BB 2026, 643 ff.

3) *Scholz*, in: BeckOK GVG, 30. Ed. 15.2.2026, GVG § 119b, Rn. 9.

4) *Melin*, in: BeckOGK, Stand: 1.3.2026, GVG § 119b, Rn. 54.

5) *Melin*, in: BeckOGK, Stand: 1.3.2026, GVG § 119b, Rn. 54.

6)

Schäfer/Wentz, NZG 2025, 635, Rn. 11; *Scholz*, in: BeckOK GVG, 30. Ed. 15.2.2026, GVG § 119b, Rn. 14; *Nordmeyer*, in: Anders/Gehle, ZPO, 84. Aufl. 2026, GVG § 119b, Rn. 12.

7)
Scholz, in: BeckOK GVG, 30. Ed. 15.2.2026, GVG § 119b, Rn. 14; a. A. *Melin*, in: BeckOGK, Stand: 1.3.2026, GVG § 119b, Rn. 90.

8)
Z. B. BGH, 25.10.2016 - X ZR 27/15, SchiedsVZ 2017, 144, Rn. 17.

9)
Vgl. *Melin*, in: BeckOGK, Stand: 1.3.2026, GVG § 119b, Rn. 103.

10)
Melin, in: BeckOGK, Stand: 1.3.2026, GVG § 119b, Rn. 127.

11)
BGH, 18.3.2026 - IV ZR 184/24, juris, Rn. 17.

12)
Krüger, in: MüKoZPO, 7. Aufl. 2025, ZPO § 545, Rn. 15.

13)
BGH, 24.5.2000 - III ZR 300/99, NJW 2000, 2822, 2823, BB 2000, 1647 Ls., zur bis zum 31.1.2001 geltenden Vorgängerregelung § 549 Abs. 2 ZPO a. F.

14)
Zuletzt BGH, 25.2.2022 - V ZR 143/21, juris, Rn. 6 m. w. N.

15)
BGH, 5.3.2007 - II ZR 287/05, NJW-RR 2007, 1509; *Nober*, in: Anders/Gehle, ZPO, 84. Aufl. 2026, ZPO § 545 Rn. 21.

16)
St. Rspr. zuletzt BGH, 18.3.2026 - IV ZR 184/24, juris, Rn. 18 m. w. N.; für eine Willkürkontrolle: *Krüger*, in: MüKo ZPO, 7. Aufl. 2025, ZPO § 545, Rn. 20 und *Kessal-Wulf*, in: BeckOK ZPO, 60. Ed. 1.12.2025, ZPO § 545, Rn. 18; gegen eine Willkürkontrolle: *Wulf/Gaier*, in: BeckOK ZPO, 59. Ed. 1.12.2025, ZPO § 513, Rn. 11.

17)
St. Rspr. zuletzt BGH, 18.3.2026 - IV ZR 184/24, juris, Rn. 18 m. w. N.

18)
St. Rspr. zuletzt BGH, 18.6.2025 - VIII ZR 219/23, juris, BB 2025, 1602 Ls., Rn. 30.

19)

Die Gerichtsgebühren für das erstinstanzliche Verfahren vor den Commercial Courts betragen wie für das Berufungsverfahren 4,0 (GKG KV Nr. 1212).

20) Vgl. BT-Drs. 20/8649, 17.

21) *Waclawik*, NJW 2025, 3457, Rn. 6 und Rn. 31: “Autobahn zum BGH”.

22) Zutreffend *Rädler*, SchiedsVZ 2025, 228, 230 und *Diekmann*, NJW 2021, 605, Rn. 10.

23) BGH, 10.7.1985 - VIII ZR 285/84, NJW 1986, 198, BB 1986, 27 Ls. m. w. N.; BAG, 8.9.2010 - 7 ABR 73/09, NZA 2011, 934, Rn. 33, BB 2011, 500 Ls.; *Rimmelspacher*, in: MüKo ZPO, 7. Aufl. 2025, ZPO § 515, Rn. 9; *Wulf/Gaier*, in: BeckOK ZPO, 60. Ed. 1.3.2026, ZPO § 515, Rn. 10; *Beck*, in: Kern/Diehm, ZPO, 2. Aufl. 2020, § 515 ZPO, Rn. 2.

24) BGH, 10.7.1985 - VIII ZR 285/84, NJW 1986, 198, BB 1986, 27 Ls. m. w. N.; vgl. auch BAG, 8.9.2010 - 7 ABR 73/09, NZA 2011, 934, Rn. 33, BB 2011, 500 Ls.; *Rimmelspacher*, in: MüKo ZPO, 7. Aufl. 2025, ZPO § 515, Rn. 8 und *Althammer*, in: Stein/Jonas, Kommentar zur Zivilprozessordnung, 23. Aufl. 2018, ZPO § 515, Rn. 2 sind der Auffassung, der Rechtsmittelverzicht müsse sich im Interesse der Überschaubarkeit des damit verbundenen Risikos auf ein bestimmtes Prozessrechtsverhältnis beziehen.

25) *Rädler*, SchiedsVZ 2025, 228, 230.

26) Befürwortend *Rädler*, SchiedsVZ 2025, 228, 231.

27) Zuletzt BGH, 21.1.2026 - IV ZR 40/25, NJW 2026, 1745, Rn. 14.

28) Vgl. zu dieser Verfahrensrüge z. B. BGH, 21.1.2026 - IV ZR 40/25, NJW 2026, 1745, Rn. 15 ff. und BGH, 4.7.2013 - V ZB 197/12, NJW 2013, 3656, Rn. 24.

29) BT-Drs. 20/8649, 37.

30) BT-Drs. 20/8649, 37.

31)

Melin, in: BeckOGK, Stand: 1.3.2026, ZPO § 612, Rn. 29; *Greger*, in: Zöller, Zivilprozessordnung, 36. Aufl. 2026, § 612 ZPO, Rn. 2; *Bodendiek*, in: BeckOK ZPO, 60. Ed. 1.3.2026, ZPO § 612, Rn. 3.

32)
Wolff, in: Musielak/Voit, ZPO, 23. Aufl. 2026, ZPO § 612, Rn. 6.

33)
Wolff, NJW 2025, 1081, Rn. 22; vgl. auch Ziff. 27.3 der 2018 DIS Schiedsgerichtsordnung.

34)
Greger, in: Zöller, Zivilprozessordnung, 36. Aufl. 2026, § 612 ZPO, Rn. 2.

35)
BT-Drs. 20/8649, 37.

36)
Anders, in: Anders/Gehle, ZPO, 84. Aufl. 2026, ZPO § 612, Rn. 5.

37)
Greger, in: Zöller, Zivilprozessordnung, 36. Aufl. 2026, § 612 ZPO, Rn. 2.

38)
Zum Folgenden teilweise *Greger*, in: Zöller, Zivilprozessordnung, 36. Aufl. 2026, 2026, § 612 ZPO, Rn. 2.

39)
Rädler, SchiedsVZ 2025, 228, 230 unter Hinweis auf BGH, 27.2.2019 - VIII ZR 255/17, NJW-RR 2019, 719, 721, wonach wegen der für die gesamte Beweisaufnahme geltenden Parteiherrschaft das Gericht bei eigener mangelnder Sachkunde nicht gegen den Willen der beweisbelasteten Partei von Amts wegen ein Gutachten einzuholen hat; *Greger*, in: Zöller, Zivilprozessordnung, 36. Aufl. 2026, Vorbemerkungen zu § 284, Rn. 2b.

40)
Greger, in: Zöller, Zivilprozessordnung, 36. Aufl. 2026, § 612 ZPO, Rn. 2.

41)
BGH, 21.12.2005 - VIII ZR 108/04, NJW-RR 2006, 632, 634.

42)
Greger, in: Zöller, Zivilprozessordnung, 36. Aufl. 2026, § 295 ZPO, Rn. 1; *Assmann*, in: Wieczorek/Schütze, ZPO, Bd. 4, §§ 253-299a, 5. Aufl. 2023, § 295 ZPO, Rn. 57; *Diekmann*, NJW 2021, 605, Rn. 13.

43)

Vgl. BGH, 10.10.1989 - VI ZR 78/89, NJW 1990, 441, 443.

44)
Bodendiek, in: BeckOK ZPO, 60. Ed. 1.3.2026, ZPO § 612, Rn. 12; *Melin*, in: BeckOGK, Stand: 1.3.2026, ZPO § 612, Rn. 83.

45)
Bodendiek, in: BeckOK ZPO, 60. Ed. 1.3.2026, ZPO § 612, Rn. 8; *Melin*, in: BeckOGK, Stand: 1.3.2026, ZPO § 612, Rn. 71.

46)
Bodendiek, in: BeckOK ZPO, 60. Ed. 1.3.2026, ZPO § 612, Rn. 8; *Melin*, in: BeckOGK, Stand: 1.3.2026, ZPO § 612, Rn. 71.

47)
BGH, 16.3.2017 - I ZR 205/15, NJW 2017, 3304, Rn. 30, BB 2017, 2049 Ls.; BGH, 27.5.2014 - XI ZR 264/13, NJW 2014, 3312, Rn. 24 f.; BGH, 15.6.2010 - XI ZR 318/09, juris; BGH, 26.6.2007 - XI ZR 277/05, NJW 2007, 2989, 2992.

48)
BGH, 16.3.2017 - I ZR 205/15, NJW 2017, 3304, 3304, Rn. 40, BB 2017, 2049 Ls.

49)
So ausdrücklich BGH, 16.3.2017 - I ZR 205/15, NJW 2017, 3304, Rn. 40, BB 2017, 2049 Ls.

50)
BGH 1.8.2006 - X ZR 114/03, WRP 2006, 1377, NJW-RR 2007, 106, Rn. 37 und 43.

51)
BGH, 18.12.2012 - X ZR 7/12, GRUR 2013, 316, Rn. 42; BGH, 1.8.2006 - X ZR 114/03, WRP 2006, 1377, NJW-RR 2007, 106, Rn. 37 und 43.

52)
BGH, 16.3.2017 - I ZR 205/15, NJW 2017, 3304, Rn. 30, BB 2017, 2049 Ls.; zustimmend *Greger*, in: Zöller, Zivilprozessordnung, 36. Aufl. 2026, § 142 ZPO, Rn. 6 unter Hinweis darauf, dass die vorzulegenden Urkunden nicht mit Datum, Az o. ä. bezeichnet sein müssen.

53)
BGH, 16.3.2017 - I ZR 205/15, NJW 2017, 3304, Rn. 25, BB 2017, 2049 Ls.

54)
BT-Drs. 18/10207, 105.

55)
Habersack, in: MüKoBGB, 9. Aufl. 2024, BGB § 810, Rn. 2.

56) *Schossier*, in: BeckOGK, Stand: 15.2.2026, ZPO § 422 Rn. 5; vgl. *Gehle*, in: Anders/Gehle, ZPO, 84. Aufl. 2026, ZPO § 422, Rn. 6: “prozessualer Vorlegungsvertrag”.

57) Zuletzt BGH, 29.4.2020 - VIII ZR 31/18, NJW 2020, 2884, Rn. 74; *Prütting*, in: MüKoZPO, 7. Aufl. 2025, ZPO § 286, Rn. 173; *Nober*, in: Anders/Gehle, ZPO, 84. Aufl. 2026, ZPO § 286, Rn. 73; *Foerste*, in: Musielak/Voit, ZPO, 23. Aufl. 2026, ZPO § 286, Rn. 61; *Greger*, in: Zöller, Zivilprozessordnung, 36. Aufl. 2026, Vorbemerkungen zu § 284, Rn. 23; *Ahrens*, in: Wieczorek/Schütze, ZPO, Bd. 4, §§ 253-299a, 5. Aufl. 2023, Vorbemerkung Vor § 286, Rn. 148; *Ahrens*, in: Ahrens, Der Beweis im Zivilprozess, 2. Aufl. 2025, Kap. 9 Beweislast I: Grundlagen, Rn. 112.

58) *Thole*, in: Stein/Jonas, ZPO, 24. Aufl. 2026, ZPO § 286, Rn. 290; *Ahrens*, in: Ahrens, Der Beweis im Zivilprozess, 2. Aufl. 2025, Kap. 15 Beweiswürdigung und Beweismaß, Rn. 57.

59) Vgl. zur materiell-rechtlichen Natur der Beweislastregeln, soweit sich diese auf materiell-rechtliche Tatbestandsmerkmale und nicht auf das Prozessrecht beziehen z. B. BGH, 14.3.1988 - II ZR 302/87, NJW-RR 1988, 831; *Prütting*, in: MüKo ZPO, 7. Aufl. 2025, ZPO § 286, Rn. 144.

60) BGH, 24.1.2006 - XI ZR 384/03, NJW 2006, 830, 833; *Greger*, in: Zöller, Zivilprozessordnung, 36. Aufl. 2026, § 396 ZPO, Rn. 1.

61) *Weinland*, in: MüKo ZPO, 7. Aufl. 2025, ZPO § 396, Rn. 1 m. w. N.

62) BGH, 24.11.2020 - XI ZR 355/19, BeckRS 2020, 38713, Rn. 14 und WM 2021, 198, Rn. 14.

63) BVerwG, 10.6.2024 - 1 B 48/23, juris, Rn. 4.

64) *Brückner*, in: BeckOGK, Stand: 1.4.2026, ZPO § 547, Rn. 9.

65) BGH, 7.9.2005 - XII ZR 209/02, BGHZ 164, 69-87, juris, Rn. 10; *Feskorn*, in: Zöller, Zivilprozessordnung, 36. Aufl. 10/2025, § 547 ZPO, Rn. 10.

66) Vgl. zu schriftlichen Zeugenerklärungen als Urkundenbeweis *Weinland*, MüKo ZPO, 7. Aufl. 2025, ZPO § 377, Rn. 7; auch insoweit wäre nach BGH, 24.1.2006 - XI ZR 384/03, NJW 2006, 830, 833, ein Verzicht gemäß § 295 Abs. 1 ZPO möglich, BB 2006, 681 Ls.

67)

Vgl. *Weinland*, in: MüKo ZPO, 7. Aufl. 2025, ZPO § 375, Rn. 10.

68) BT-Drs. 20/8095, 29.

69) Vgl. BGH, 21.5.1996 - XI ZR 199/95, NJW 1996, 2734, 2735.

70) *Melin*, in: BeckOGK, Stand: 1.3.2026, ZPO § 613, Rn. 20; *Bodendiek*, in: BeckOK ZPO, 60. Ed. 1.3.2026, ZPO § 613, Rn. 14.2.

71) *Schultzky*, in: Zöller, Zivilprozessordnung, 36. Aufl. 10/2025, § 160a ZPO, Rn. 2 und *Müller*, in: Ory/Weth, jurisPK-ERV, Bd. 2, 3. Aufl. 2025, § 160a ZPO (Stand: 31.10.2025), Rn. 40 führen sogar aus, dass aufgrund der am 19.7.2024 in Kraft getretenen technikoffenen Neufassung von § 160a Abs. 1 ZPO auch die Verwendung von Spracherkennungssoftware als Mittel zur vorläufigen Aufzeichnung selbst in Betracht kommt; *Schmidt*, in: BeckOGK, Stand: 1.3.2026, ZPO § 160a, Rn. 6, ist der Auffassung, dass das Protokoll von dem Vorsitzenden gemäß § 160a ZPO mittels einer Spracherkennungssoftware vorläufig aufgezeichnet und unmittelbar nach Sitzungsende ausgedruckt werden kann.

72) Beim Commercial Court Düsseldorf ist dies der Fall. Vgl. allgemein zu KI-basierten Transkriptionen: *Klaas/Bertermann*, BB 2026, 1100 ff.

© Fachmedien Recht und Wirtschaft | dfv Mediengruppe | Frankfurt am Main